



	(4) 30 Euro, wenn eine Vorprüfung bezüglich der Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung von der Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beim zuständigen Oberlandesgericht erfolgt, (5) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	30 8
1.1.3	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)	27
1.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer aufgrund internationaler Verträge	65
	<b>A n m e r k u n g e n :</b> (1) In zwischenstaatlichen Vereinbarungen kann eine Kostenfreiheit vorgesehen sein. (2) Nimmt das Standesamt gemäß § 10 Absatz. 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister), erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um 8 Euro.	8
1.3	Durchführung der Eheschließung nach § 14 PStG	
1.3.1.	am Amtssitz des Standesamts zu den allgemeinen Öffnungszeiten	20
1.3.2.	am Amtssitz des Standesamts außerhalb der Öffnungszeiten	80
1.3.3	außerhalb des Amtssitzes des Standesamts zu den allgemeinen Öffnungszeiten	100
1.3.4	außerhalb des Amtssitzes des Standesamts außerhalb der Öffnungszeiten	120
	<b>A n m e r k u n g</b> zu den Tarifstellen 1.3.1 bis 1.3.4:  Wird die Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung nach § 12 PStG zuständige Standesamt durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 30 Euro.	30
1.3.5	Durchführung der Eheschließung im Rahmen der Umwandlung einer in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a PStG	35
1.4	Beurkundung einer Eheschließung	
1.4.1	bei Eheschließung im Inland nach § 15 PStG	gebührenfrei
1.4.2	bei Eheschließung eines Deutschen im Ausland nach § 34 Absatz 1 PStG beziehungsweise von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 2 PStG	100
	<b>A n m e r k u n g e n :</b>  Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht, (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist,	35 35 33

	(4) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	8
1.5	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	100
	<b>A n m e r k u n g e n :</b>  Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht, (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, (4) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	35  35  33  8
2.	Geburt	
2.1	Beurkundung einer Geburt im Inland nach § 21 PStG einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamen	gebührenfrei
2.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und § 37 Absatz 4 PStG	95
	<b>A n m e r k u n g e n :</b>  Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn bei der Beurkundung ausländisches Recht zu beachten ist, je Elternteil für den ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht, (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, (4) 50 Euro, wenn eine rechtliche Prüfung einer im Ausland ergangenen Entscheidung nach § 108 Absatz 2 FamFG notwendig ist, (5) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	35  35  33  50  8
2.3	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt nach § 31 Absatz 2 Satz 4 PStV	15
2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt nach § 7 Absatz 2 PStV	15
	<b>A n m e r k u n g :</b>  Nimmt das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister), erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um 8 Euro.	8
3.	Sterbefall	
3.1	Beurkundung eines Sterbefalls im Inland nach § 31 Absatz 1 PStG	gebührenfrei

3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und § 37 Absatz 4 PStG	75
	<p><b>A n m e r k u n g e n :</b></p> <p>Die Gebühr erhöht sich um</p> <p>(1) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist,</p> <p>(2) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist,</p> <p>(3) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.</p>	<p>35</p> <p>33</p> <p>8</p>
3.3	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	15
	<p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Nimmt das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister), erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um 8 Euro</p>	8
4.	Namensrechtliche Erklärungen und Erklärung zum Geschlecht	
4.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG, soweit nicht bereits im Zusammenhang mit der Eheschließung erfolgt	35
	<p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Liegt kein inländischer Eheschließungseintrag vor (§ 41 Absatz 2 Satz 2 PStG) erhöht sich die Gebühr um 30 Euro</p>	30
4.2	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern nach § 42 Absatz 1 PStG	35
	<p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Liegt kein inländischer Lebenspartnerschaftseintrag vor (§ 42 Absatz 2 Satz 2 PStG) erhöht sich die Gebühr um 30 Euro.</p>	30
4.3	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens, wenn diese bei der Geburtsbeurkundung abgegeben wird nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB / Art. 10 EGBGB	gebührenfrei
4.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG / Art. 10 EGBGB	35
	<p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Liegt kein inländischer Geburtseintrag vor (§ 45 Absatz 2 Satz 2 PStG) erhöht sich die Gebühr um 30 Euro.</p>	30
4.5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung einer Namensangleichung nach Artikel 47 Absatz 4 EGBGB in Verbindung mit § 43 Absatz 1 PStG	45
4.6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Namenswahl nach Artikel 48 Satz 3 EGBGB in Verbindung mit § 43 Absatz 1 PStG	45

	<p><b>A n m e r k u n g e n</b> zu den Tarifstellen 4.1 bis 4.6:</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, 35 (2) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, 33 (3) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt 8</p>	
4.7	Erteilung einer Bescheinigung über die Erklärung zur Namensführung nach § 46 Nr. 1 PStV	15
	<p><b>A n m e r k u n g e n :</b></p> <p>Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn kein inländischer Registereintrag vorliegt, 35 (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, 35 (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, 33 (4) 50 Euro, wenn eine rechtliche Prüfung einer im Ausland ergangenen Entscheidung nach § 108 Absatz 2 FamFG notwendig ist. 50</p>	
4.8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung beziehungsweise Zustimmung zur Vornamenssortierung nach § 45a Absatz 1 und 2 PStG	30
	<p><b>A n m e r k u n g e n :</b></p> <p>Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn kein inländischer Geburtseintrag vorliegt (§ 45a Absatz 3 Satz 3 PStG), 35 (2) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt 8</p>	
4.9	Anmeldung einer Erklärung zur Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b Absatz 1 PStG	15
4.10	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b Absatz 1 PStG	30
4.11	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung beziehungsweise Zustimmung zur Bestimmung eines neuen Vornamen nach § 45b Absatz 1 PStG, wenn nicht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Änderung der Geschlechtsangabe erfolgt	30
	<p><b>A n m e r k u n g e n :</b></p> <p>Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn kein inländischer Geburtseintrag vorliegt (§ 45b Absatz 4 Satz 3 PStG), 35 (2) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt 8</p>	

5.	Personenstandsurkunden; Benutzung der Personenstandsregister nach § 61 ff. PStG	
5.1	Erteilung von Personenstandsurkunden (§ 55 Absatz 1 PStG) und Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsregistern (§ 50 Absatz 1 PStV) nach § 62 Absatz 1 PStG, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 3 PStG	15
	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr erhöht sich für jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, um 7 Euro.</p>	7
5.2	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde aus dem nach § 77 Absatz 3 PStG fortgeführten Familienbuch	17
5.3	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
5.4	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden gewährleistet ist nach § 65 Absatz 3 PStG	gebührenfrei
5.5	Gewährung einer Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister und die Durchsicht von Personenstandsregistern sowie die Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
5.6	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	25
5.7	Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsregister oder die Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsbuch oder -register nach § 62 Absatz. 2, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 3 PStG	15
	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Erhöht sich der Verwaltungsaufwand, weil die zur Ermittlung des Eintrags oder Vorgangs notwendigen Angaben (zum Beispiel Datum oder Standesamt) nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 30 Euro je angefangene halbe Stunde, höchstens 225 Euro</p>	30 bis 225
5.8	Erteilung einer Auskunft aus einer Sammelakte oder die Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Absatz 2 PStG	25
	<p>A n m e r k u n g e n :</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um</p> <p>(1) 30 Euro je angefangene halbe Stunde, höchstens 225 Euro, wenn sich der Verwaltungsaufwand deshalb erhöht, weil die zur Ermittlung des Eintrags oder Vorgangs notwendigen Angaben (zum Beispiel Datum oder Standesamt) nicht gemacht werden können,</p> <p>(2) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt</p>	30 bis 225 8

6.	Sonstige Amtshandlungen	
6.1	Berichtigung eines Registereintrags nach §§ 47 und 48 PStG nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich zu stellender Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler aufgrund vorsätzlicher falscher Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin oder von Erklärenden erforderlich ist	35 je angefangene halbe Stunde, höchstens 350
	<b>A n m e r k u n g :</b>  Nimmt das Standesamt gemäß § 10 Absatz. 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister), erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um 8 Euro.	8
6.2	Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
6.3	Abnahme einer Versicherung an Eides statt	
6.3.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2 PStG	35
6.3.2	Abnahme einer Versicherung an Eides statt von einem nicht bereits vereidigten Dolmetscher / einer nicht bereits vereidigten Dolmetscherin nach § 2 Absatz 2 Satz 2 PStV	30
6.4	Beurkundung oder Beglaubigung der Anerkennung der Vaterschaft nach § 44 Absatz 1 PStG, der Mutterschaft nach § 44 Absatz 2 PStG sowie der hierzu gehörenden Zustimmungserklärungen, je	30
	<b>A n m e r k u n g :</b>  Sofern die Beurkundung oder Beglaubigung in einem gemeinsamen Arbeitsgang erfolgt, fällt die Gebühr nur einmal an	
6.5	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe) zur ausgestellten Urkunde nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191	15
	<b>A n m e r k u n g e n :</b>  Die Gebühr erhöht sich um (1) 5 Euro für jedes weitere Exemplar in der gleichen Sprache, (2) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	5 8

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 21.02.2025

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.